

24.05.84

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung be-
stimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von
Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für
in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

KOM (84) 223 endg.; EG-Dok. 6822/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Mai 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 895/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

I. Vorschlag für eine Verordnung über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

1. Artikel 31 der Zuckergrundverordnung (EWG) Nr. 1785/81 sieht vor, dass der Rat insbesondere beschliessen kann, dass die für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse verwendete Isoglukose nicht als Erzeugung im Sinne der Quotenregelung angesehen wird.

Nun stellt die Kommission fest, dass Isoglukose wegen ihrer speziellen Eigenschaften und nicht als ein mit anderen natürlichen Süssungsmitteln wie z.B. Zucker austauschbares Produkt direkt für die Herstellung von Erzeugnissen wie chemisch reiner Lävulose (Tarifstelle 29.43 B des GZT), Mannit (Tarifstelle 29.04 C II des GZT) oder spezifischen Erzeugnissen für den diätetischen oder pharmazeutischen Gebrauch in Frage kommt. Da es sich somit um Verwendungsmöglichkeiten handelt, an denen Isoglukose als Grunderzeugnis eigener Art für die Herstellung von Endprodukten mit ganz besonderen Verwendungszwecken und nicht als einfaches natürliches Süssungsmittel als Ersatz für Saccharose teilhat, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Entwicklung dieser Produktionen, welche einerseits die Gemeinschaftsfinanzen nicht belastet und andererseits die Quotenregelung selbst nicht beeinträchtigt, erleichtert werden sollte. Unter diesen Bedingungen schlägt die Kommission dem Rat vor, den genannten Artikel 31 in Anspruch zu nehmen und alle erforderlichen Kontrollmassnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die betreffende Isoglukose tatsächlich zu den genannten Erzeugnissen verarbeitet wird.

2. In finanzieller Hinsicht dürfte dieser Vorschlag zur Inanspruchnahme der in Artikel 31 gegebenen Möglichkeit für Isoglukose wegen des sehr begrenzten Marktanteils nur geringe Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft haben, welche zur Zeit zahlenmässig nicht angegeben werden können. Da es sich hier im übrigen um Isoglukose C handelt, werden für diese auch weiterhin keine finanziellen Zuschüsse der Gemeinschaft wie beispielsweise Erstattungen bei der Erzeuger oder Ausfuhrerstattungen gewährt.

II. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1400/78 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der
Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

1. Bei den Beratungen, die 1981 zur neuen Grundverordnung für die gemeinsame Marktorganisation im Zuckersektor führten, hatte die Kommission in Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung, welcher nunmehr die Möglichkeit beinhaltet, genau wie für Zucker auch für Isoglukose Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren, darauf hingewiesen, dass sie im Interesse einer Gleichbehandlung mit Zucker dem Rat zu gegebener Zeit einen Vorschlag zur tatsächlichen Anwendung der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 auf Isoglukose vorlegen werde.

Ausgehend von der Feststellung, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 genannten chemischen Erzeugnisse mit Isoglukose hergestellt werden können, schlägt die Kommission daher dem Rat vor, die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 auf Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D 1 des GZT auszudehnen.

2. In finanzieller Hinsicht hat die Massnahme, die vor allem darauf abzielt, eine Gleichbehandlung in diesem Punkt zwischen Zucker und nicht weiterverarbeiteter Isoglukose zu gewährleisten, keine vorhersehbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

Sollte die Verwendung von Isoglukose in der chemischen Industrie in Zukunft zunehmen, so muss dies notwendigerweise über den Ersatz des bisher verwendeten Zuckers erfolgen. Damit dürfte diese Massnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft haben.

VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse
im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über
die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, dass der Rat
insbesondere beschliessen kann, dass Isoglukose, die zur Herstellung
bestimmter Erzeugnisse verwendet wird, nicht als Erzeugung im Sinne der
Quotenregelung angesehen wird.

Wegen ihrer speziellen Eigenschaften und nicht als austauschbares natürliches
Süssungsmittel kommt Isoglukose für die Herstellung von Erzeugnissen wie
chemisch reiner Lävulose, Mannit und bestimmten diätetischen oder pharmazeu-
tischen Erzeugnissen in Frage; aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Ent-
wicklung dieser Erzeugungen zu erleichtern, wobei durch geeignete Kontrollen
gewährleistet sein muss, dass die auf diese Weise verarbeitete Isoglukose der
vorgesehenen Endbestimmung zugeführt wird. Dieses Ziel kann durch Inanspruch-
nahme des obengenannten Artikel 31 erreicht werden. Unter diesen Umständen ist
eine Definition des Begriffs diätetisches Erzeugnis unter Verweisung auf die
Richtlinie 77/94/EWG des Rates vom 21. Dezember 1986 zur Angleichung des
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine
besondere Ernährung bestimmt sind (3), unabdingbar -

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4

(2) ABl. Nr. L 74 vom 18.3.1982, S. 1

(3) ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 55

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet von Artikel 4 werden die Mengen an Isoglukose, die

a) unter Anrechnung auf die Wirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86 von einem mit Produktionsquoten ausgestatteten Unternehmen hergestellt und

b) für die Erzeugung von

- Mannit der Tarifstelle 29.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs,
- Lävulose, ihren Salzen und Estern der Tarifstelle 29.43 B des Gemeinsamen Zolltarifs,
- pharmazeutischen Erzeugnissen,
- diätetischen Erzeugnissen

verwendet werden, auf Antrag nicht als Erzeugung von Isoglukose im Sinne von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angesehen.

2. Diätetische Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel, die der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 77/94/EWG entsprechen und nach Massgabe dieser Richtlinie vermarktet sind.

Artikel 2

1. Die für die Verwendungszwecke nach Artikel 1 bestimmte Isoglukose wird bis zum Abschluss ihrer Verarbeitung einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle, die gleichwertige Garantien bietet, unterstellt.
2. Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll, ergreift die erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Isoglukose der vorgesehenen Verwendung zugeführt und je nach Fall gemäss Artikel 1 vermarktet wird. Er setzt gegebenenfalls den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Isoglukose erzeugt wurde, unverzüglich über diese Verwendung und diese Vermarktung in Kenntnis.
3. Die Isoglukose muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie der in Absatz 1 genannten Kontrolle unterstellt wurde, ihrer Verwendung gemäss Artikel 1 zugeführt werden.

Artikel 3

1. Sobald die für die Verwendungszwecke nach Artikel 1 bestimmte Isoglukose einem der in Artikel 2 genannten Kontrollsysteme unterstellt ist, wird sie als solche nicht mehr auf die Erzeugung des Unternehmens, das sie hergestellt hat, angerechnet; die Artikel 9, 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 finden auf diese Isoglukose keine Anwendung.
2. Die Ausübung der Kontrolle über die Isoglukose nach einem der in Artikel 2 vorgesehenen Kontrollsysteme erfolgt auf schriftlichen Antrag des betreffenden Isoglukoseerzeugers und gegebenenfalls des Verarbeiters. Ein Antrag kann jeweils nur eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse betreffen. Soll die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Isoglukose erzeugt wurde, stattfinden, so ist der Antrag durch den betreffenden Isoglukoseerzeuger für den Transport in dem Erzeugermitgliedstaat zu stellen.

Dieser Antrag muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Anschrift des bzw. der Antragsteller und gegebenenfalls den Firmennamen ihrer Unternehmen,
- b) die betreffende Menge Isoglukose in Trockenmasse,
- c) das Verarbeitungserzeugnis, für das der Antrag eingereicht wird,
- d) den Mitgliedstaat und den Ort, in bzw. an dem die Verarbeitung stattfinden soll.

3. Jeder Antrag auf Anwendung einer der in Artikel 2 vorgesehenen Kontrollsysteme auf Isoglukose muss der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll, vorgelegt werden.

Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn

- a) eine schriftliche Erklärung des Verarbeiters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet, die genannte betreffende Menge Isoglukose für die Verarbeitung zu dem Erzeugnis, auf das sich der Antrag bezieht, zu verwenden und, sofern es sich um ein diätetisches Erzeugnis handelt, dieses nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 2 zu vermarkten;
 - b) gleichzeitig der Verarbeiter, sofern es sich bei diesem nicht um das Unternehmen handelt, das die zu verarbeitende Isoglukose erzeugt hat, eine Kautions in Höhe von 9 ECU je 100 Kilogramm Isoglukose, ausgedrückt in Trockenstoff, stellt. Diese Kautions wird nach Wahl des Verarbeiters in bar oder in Form einer Bürgschaft einer Einrichtung gestellt, welche den Kriterien entspricht, die von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfindet, festgelegt werden;
 - c) ihm eine schriftliche Erklärung des Verarbeiters, sofern es sich bei diesem um das Unternehmen handelt, das die betreffende Isoglukose erzeugt hat, beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet, im Falle der Nichteinhaltung der unter a) genannten Verpflichtung, ausser im Fall höherer Gewalt, einen Betrag in Höhe des Betrags zu bezahlen, der am letzten Tag der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Frist auf die als auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abgesetzt geltende Isoglukose C anwendbar ist.
4. Ausser im Fall höherer Gewalt
- a) wird die in Absatz 3 Buchstabe b) genannte Kautions nur für die Menge freigegeben, für die der Verarbeiter die im selben Absatz Buchstabe a) genannte Verpflichtung eingehalten hat; für die Menge, für die diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, verfällt die Kautions;

b) wird der in Absatz 3 Buchstabe c) genannte Betrag nur für die Menge gezahlt, für die der Verarbeiter die im selben Absatz Buchstabe a) genannte Verpflichtung nicht eingehalten hat.

5. Im Fall höherer Gewalt trifft die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaates die Massnahmen, die sie in Anbetracht der von dem Verarbeiter geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 4

Um die in Artikel 1 genannte Möglichkeit in Anspruch nehmen zu können, muss der Isoglukoseerzeuger vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet er diese Isoglukose erzeugt, schriftlich seine Absicht mitteilen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

Entwurf II

VORSCHLAGS EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von
Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der
chemischen Industrie verwendeten Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über
die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 9, Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen
werden, unter anderem für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) der gleichen
Verordnung genannte Erzeugnis Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren, wenn
es zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet
wird.

Es hat sich gezeigt, dass Isoglukose wie Saccharosesirupe zur Herstellung der im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates (3) aufgeführten chemischen
Erzeugnisse verwendet werden kann. Infolgedessen ist im Interesse der
Gleichbehandlung für Isoglukose die Gewährung einer Erstattung bei der
Erzeugung in der Höhe der Erstattung für Saccharosesirupe vorzusehen, die als

(1) AB1. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4

(2) AB1. Nr. L 74 vom 18.3.1982, S. 1

(3) AB1. Nr. L 170 vom 27.6.1978, S. 9

Grunderzeugnisse für die Herstellung der betreffenden chemischen Erzeugnisse verwendet werden. Bei der Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung für Isoglukose sind im wesentlichen die gleichen Regeln vorzusehen wie bei den Ausfuhrerstattungen für dieses Erzeugnis.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Verarbeitung von A und B Zucker zu gewährleisten, wenn für einen bestimmten Zeitraum nach Artikel 31 der Verordnung Nr. 1785/81 die Möglichkeit eröffnet wird, C-Zucker zur Herstellung der gleichen chemischen Erzeugnisse zu verwenden, ist vor der Erteilung eines Erstattungsbescheids grundsätzlich die Stellung einer Kautionsvorschrift vorzuschreiben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

(1) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse sowie für Saccharosesirupe der Tarifstelle ex 17.02 D II des Gemeinsamen Zolltarifs, nachstehend "Grunderzeugnisse" genannt, die zur Herstellung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse der chemischen Industrie, nachstehend "chemische Erzeugnisse" genannt, verwendet werden, wird nach Massgabe dieser Verordnung eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

(2) Die Erstattung bei der Erzeugung für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnis wird nur erteilt, wenn dieses Erzeugnis

- a) durch Isomerisierung von Glukose gewonnen wurde,
 - b) in Trockenmasse mindestens 41 Gewichtshundertteile Fruktose enthält,
- und
- c) in Trockenmasse insgesamt nicht mehr als 8,5 Gewichtshundertteile Polysaccharid und Oligosaccharid, einschliesslich Di- oder Trisaccharid, enthält."

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wird nach Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 die Möglichkeit eröffnet, Zucker : zur Herstellung der im Anhang aufgeführten chemischen Erzeugnisse zu verwenden, so unterliegt die Erstattungsgewährung der Stellung einer Kautions durch den Verarbeiter."

3. In Artikel 6 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:

"Der Betrag der Erstattung bei der Erzeugung je 100 Kilogramm Trockenmasse des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Grunderzeugnisses entspricht der nach Artikel 4 berechneten Erstattung bei der Erzeugung für 100 Kilogramm Weisszucker."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

KOM(84) 223 endg.; EG-Dok. 6822/84

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen in der chemischen Industrie.

Allerdings sind auch mögliche Auswirkungen auf die Stärkewirtschaft zu berücksichtigen. Nach dem heutigen Stand der Biotechnik sind die Ausgangsprodukte Stärke und Rübenzucker weitgehend substituierbar. Eine eingehende Prüfung dieser Zusammenhänge ist erforderlich.

Die von der EG-Kommission vorgeschlagene Bevorzugung von C-Isoglukose bei der Herstellung von Lävulose (chemisch reine Fruktose) und Verwendung zu diätetischen Produkten durch Nichtanrechnung bei der Quotenregelung führt zwangsläufig zu einer Verdrängung des einheimischen Rübenzuckers. Damit wird die EG-Zuckermarktordnung mit ihren straffen Quotenregelungen ein-

deutig unterlaufen. Es muß auch auf die Abgrenzungsschwierigkeiten bei diätetischen Produkten gegenüber anderen Süßungsmitteln hingewiesen werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Verwendung von C-Isoglukose zur Herstellung von Lävulose und anderen diätetischen Produkten im Nahrungsmittelbereich abzulehnen, zumal die Gesamtlösung für die technisch-chemische Verwendung von Stärke und die verschiedenen Zuckerarten ohnehin abgewartet werden sollte.